
BERICHT DER SYNODALKOMMISSION
„SZENARIEN – ORDINATION VON FRAUEN“
(SYNKOSZE)

Für die Tagung der 15. Kirchensynode der SELK in Fulda
17. bis 20. September 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Bericht | 2 |
| der Synodalkommission „Szenarien – Ordination von Frauen“ (SynKoSze) für die Tagung der 15. Kirchensynode in Fulda, 17. bis 20.09.2025 | |
| 1. Die Kommission und ihr Auftrag | 2 |
| 2. Die Voten aus den Gemeinden | 2 |
| 3. Die Szenarien | 3 |
| 3.1. Szenarium 1 | 3 |
| 3.2. Szenarium 2 | 4 |
| 3.3. Szenarium 3 | 6 |
| 3.4. Szenarium 4 | 6 |
| 3.5. Szenarium 5 | 8 |
| 3.6. Szenarium 6 | 10 |
| 4. Bemerkungen zum Thema Finanzen, Sicherstellung der Ruhegehälter | 11 |
| 5. Bemerkung zu den Folgen einer Trennung für die Körperschaftsrechte | 12 |
| 6. Wo stehen wir? Wie kann es weitergehen? | 13 |
| 6.1. Die Szenarien und ihre Priorisierung | 13 |
| 6.2. Werben und Gebet um Einheit | 14 |
| | |
| Anhang 1: Detaillierte Auswertung der Voten aus den Gemeinden | 15 |
| 1. Grundsätzliches | 15 |
| 2. Auseinandersetzung mit dem Atlas Frauenordination in den Gemeinden | 16 |
| 3. Voten aus den Gemeinden | 17 |
| 3.1. Voten von Gemeindeversammlungen | 17 |
| 3.2. Voten von Kirchenvorständen | 18 |
| 4. Das Votum der Gemeinden zur Bewahrung der kirchlichen Einheit der SELK | 19 |
| 4.1 Gemeindeversammlungen zum Thema „kirchliche Einheit der SELK“ | 19 |
| 4.2 Kirchenvorstände zum Thema „kirchliche Einheit der SELK“ | 22 |
| 5. Regionale Unterschiede | 24 |
| | |
| Anhang 2: Werkstattbericht „Beschlüsse auf dem Weg“ | 25 |

1. Die Kommission und ihr Auftrag

Die 15. Kirchensynode (SELK / Gotha, 2023) hatte über das Thema der Ordination von Frauen zu beraten.¹ Sie nahm (1) den „Atlas Frauenordination“ (Atlas FO) an als „**Neuansatz** einer bisher überwiegend konträr geführten **Debatte die jeweiligen Lehrmeinungen** zur Frage der Ordination von Frauen besser zu verstehen und zu tolerieren.“ Sie betonte (2) den **hohen Wert der kirchlichen Einheit** unserer Kirche. Sie nahm (3) die **konträren theologischen Positionen zu einer gemeindebezogenen Einführung der Ordination von Frauen**² zur Kenntnis und entspricht der Bitte des 14. Allgemeinen Pfarrkonvents (APK), vor dem Erwägen einer eventuellen Änderung von Artikel 7 (2) GO und Einfügung von Artikel 7 (3) die möglichen Szenarien nach „Atlas FO“ Kap. 7 zu beraten, **zu den Szenarien Modelle lebbarer Kirchenstrukturen zu entwickeln** (inklusive kirchenrechtlicher Entscheidungswege und möglicher Folgen) und zu priorisieren. Dazu setzte sie eine Synodalkommission ein. Bestehend aus: Dr. Silja Joneleit-Oesch, Michael Voigt, Daniel Schröder, Mark Megel, Dr. Elke Hildebrandt, Michael Schätzel, Burkhard Kurz, Friederike Bock und Christof von Hering.³

2. Die Voten aus den Gemeinden

Die Kirchensynode (KS) in Gotha hatte die Gemeinden im Leitantrag 410.05. gebeten „um breite Beratung des ‚Atlas FO‘ unter Berücksichtigung des Neuansatzes des gegenseitigen Verstehens und Tolerierens sowie um Mitteilung von Erfahrungen und Voten – möglichst der Gemeindeversammlungen. Diese sollten an die Synodalkommission „Szenarien“ gerichtet werden, damit sie in deren Arbeit einfließen können.“

In unserem Brief an die Gemeinden vom 27. September 2023 hatten wir nach der Bitte um intensive Beschäftigung mit dem Neuansatz des Gespräches in unserer Kirche gebeten: „Bitte geben Sie den Gesprächsstand in der Gemeinde und Ihre Erfahrungen in Voten zu den im Atlas aufgezeigten Positionen an die Synodalkommission weiter. Dies kann – am besten auch mit einem Beratungsergebnis aus einer Gemeindeversammlung – geschehen. Dabei ist es sowohl möglich, einheitliche als auch mehrheitliche Positionierungen weiterzugeben. Es geht nicht um „endgültige“ Entscheidungen, sondern darum, den aktuellen Gesprächsstand in der Gemeinde wahrzunehmen und weiterzugeben.“

Die Bitte der Synode wurde sehr unterschiedlich verstanden.⁴ Ein breiter Diskussionsprozess kam in Gang. Der „Atlas FO“ wurde in hoher Stückzahl beim Kirchenbüro abgerufen. Die eigentliche Intention der KS, im Gespräch über den Atlas einander in der Unterschiedlichkeit der Positionen besser zu verstehen und zu tolerieren, ist in unserer Wahrnehmung in der Breite nicht gelungen. Die Gemeinden haben sich mit ihren Voten wesentlich zur Frage der Einführung der FO positioniert.

¹ Beschlussfassung 15. KS 410.05 | 414.02.

² „3. Der 14. APK hat eine konträre theologische Antwort zur Frage der 14. KS gegeben, ob ein Artikel 7(3) GO dem Bekenntnisstand der SELK widerspräche, wenn er eine Ordination von Frauen ermöglicht, sofern deren Tätigkeit allein in Gemeinden/Pfarrbezirken erfolgt, die der Ordination von Frauen ausdrücklich zugestimmt haben. Für einen Teil der Pfarrerschaft wird dadurch dem Bekenntnisstand der Kirche widersprochen, für einen anderen nicht.“

³ Dr. Silja Joneleit-Oesch und Michael Schätzel gaben vor der Online-Synode 2024 ihren Sitz in der Synodalkommission zurück. Erläuterungen dazu siehe Zwischenbericht Synodaltagung 2024. Friederike Bock hat beratend zu rechtlichen Fragen an der Kommissionsarbeit teilgenommen.

⁴ Kontrovers und ohne Einigung wurde in der Synodalkommission als auch in Gemeinden diskutiert, inwiefern das Erheben von Meinungsbildern in einzelnen Gemeinden damit als Option mitgemeint war. Der in Gotha ebenfalls abgestimmte Leitantrag 414.02 zur Vertagung einer Entscheidung zur Unterstützung der „Initiative lutherischer Frauen (ILF)“, ein kirchenweites Meinungsbild zu erstellen, sprach für einige in der Synodalkommission dagegen.

Bei der Auswertung der Voten sind für uns in der SynKoSze besonders folgende Ergebnisse wichtig geworden:

1. Die deutliche Mehrheit der Gemeinden der SELK, die sich zu Wort gemeldet haben, möchte die FO und sehen darin keine Verletzung des Lutherischen Bekenntnisses. Andere halten einen Abstimmungsprozess per Gemeindevotum in dieser Lehrfrage für nicht sachgerecht.
2. In den Voten findet sich eine deutliche positionsübergreifende Betonung der Wichtigkeit, die kirchliche Einheit der SELK zu bewahren. Das Gespräch über die Szenarien hat teilweise dazu beigetragen, die Komplexität des Themas wahrzunehmen. Wie die kirchliche Einheit bewahrt werden kann, wird unterschiedlich eingeschätzt, wobei häufig eine Veränderung der kirchlichen Position zur FO für möglich gehalten wird.
3. Die Beschäftigung mit dem Atlas Frauenordination scheint unterschiedlich intensiv gewesen zu sein. Anders als im Atlas FO intendiert, verstehen Gemeinden die dort dargestellten Positionen als zwei unterschiedliche, in unserer Kirche verantwortlich vertretene Lehrmeinungen, die gleichwertig nebeneinanderstehen.

Insgesamt nehmen wir in der Auswertung der Voten die Bereitschaft der Gemeinden wahr, angesichts einer Dilemma-Situation unter dem Aspekt der Bewahrung der kirchlichen Einheit eine mögliche Gestaltung zu suchen.

Hingewiesen sei auf die detaillierte Auswertung der Voten aus den Gemeinden im Anhang zum Bericht.

3. Die Szenarien

Der Atlas FO⁵ beschreibt sechs Szenarien als „Mögliche Ansätze zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK“. Wir beschreiben sie im Folgenden mit ihren Voraussetzungen und Folgen, bzw. möglichen Folgen.

3.1. Szenarium 1

Pfarrkonvent und Kirchensynode treffen eine grundsätzliche Entscheidung mit **Bestätigung der jetzt geltenden Ordnung** und beenden die offizielle Debatte.

Veränderungen zum Status quo:

Der Allgemeine Pfarrkonvent (APK) **bestätigt erneut die grundsätzliche Lehrentscheidung**: Nur Männer werden ordiniert → GO 7,2. Die KS bestätigt diese Lehrentscheidung.

Das Szenarium widerspricht dem vom APK 2022 und von der KS 2023 beschlossenen Neuansatz der Gespräche im geduldigen Hören in der Weite der Fragestellung und eingedenk der eigenen Irrtumsfähigkeit.⁶

Die Beschlüsse von APK und KS werden widerrufen, dass bei festgehaltener Lehrentscheidung zur Ordination von Frauen das „Vorhandensein“ von zwei unterschiedlichen (persönlichen) Lehrmeinungen „**derzeit nicht als kirchentrennend erachtet**“ wird. → APK Berlin 2009

⁵ Atlas Frauenordination, S. 24: Die dort belegten Bezüge zu entsprechenden Szenarien der Australischen Partnerkirche entfallen hier. Auch die im Atlas gewählte Reihenfolge „Kirchensynode und Pfarrkonvent“ wurde hier vertauscht, weil nach GO, Art. 24 b) der APK zuerst „zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis beraten“ und „Beschlüsse fassen“ kann. „Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen.“

⁶ Atlas Frauenordination, S. 26, und APK 2013ff.

Die persönliche Lehrmeinung, dass das Predigtamt auch Frauen übertragen werden kann, wäre in der SELK **nicht mehr tolerierbar und damit kirchentrennend**.

Voraussetzung zur Wahrung der kirchlichen Einheit:

Da keine Änderung der Grundordnung angestrebt wird, müssten APK und KS nur mit einfacher Mehrheit beschließen.

Aber um die kirchliche Einheit zu wahren und ein wirkliches Ende der Debatte zu erreichen, müssten die Beschlüsse von APK und KS mit größtmöglicher Einmütigkeit⁷ gefasst werden und von den meisten Amtsträgern, Gremien und Gemeinden mitgetragen, mindestens aber toleriert werden.

Voraussichtliche Folgen:

Ein Ende der bestehenden Kirchengemeinschaft mit der Ev.-Luth. Kirche in Baden ist wahrscheinlich.

Es wäre ggf. nach einer neuen geistlichen und kirchlichen Heimat für die Befürworter der Ordination von Frauen zu suchen. Der Verlust der Pensionsansprüche für diese Amtsträger droht.

Spalten sich Gemeinden, wäre eine gemeinsame Weiternutzung des Gemeindeeigentums zwar wünschenswert, aber es könnte zu Rechtsstreitigkeiten um Gemeindeeigentum und Nutzungsrechte des Gemeindeeigentums kommen (Stichwort: „Bekenntnisstand der Gemeinde“ geändert?). Die Kirchenaustritte von Kirchengliedern sind in den juristischen Konsequenzen überschaubar und bekannt. Treten Gemeinden aus, müssen sie ihren zukünftigen Rechtsstatus klären.

Wenn mehr als einzelne Gemeinden, Gemeindeglieder und Pfarrer die SELK verlassen und neue Gemeindegruppen entstehen, sind gravierende Veränderungen beim Zuschnitt der Pfarrbezirke, Gehaltseinbußen und das Ende der Arbeit der Luth. Theologischen Hochschule zu erwarten.

Vermutlich: Trennung (Szenarium 6) oder Zerbruch der kirchlichen Einheit.

Gestaltungsmöglichkeiten:

Vereinbarungen wären zu prüfen, ob die Übernahme von Pensionsansprüchen für Pastoren und Emeriti, die die SELK verlassen, möglich ist.⁸

3.2. Szenarium 2

Pfarrkonvent und Kirchensynode **führen die Frauenordination innerhalb der SELK ein** und beenden die offizielle Debatte.

Veränderungen zum Status quo:

Die Lehrentscheidung, dass **Frauen zum Predigtamt ordiniert werden können, wird vom APK mit der erforderlichen Mehrheit getroffen und von der KS mit 2/3 Mehrheit bestätigt**. GO 7(2) wird gestrichen; Pastoralreferentinnen, die dies wollen, werden ordiniert.

⁷ Einmütigkeit meint eine geistliche Größe und kann nicht durch ein bestimmtes Quorum in einer Abstimmung abgesichert werden. Sie kann konstatiert werden, wenn nach einer Abstimmung der Teil, dessen Position keine Mehrheit gefunden hat, bereit ist, das mehrheitliche Ergebnis mitzutragen, so wie es bisher bei Beschlüssen von APK und KS der Fall war. Einmütigkeit bedarf insbesondere der Rückbindung von kirchlichem Handeln und Beschlüssen an die gemeinsamen Grundlagen in kirchlichen Ordnungen, dem Bekenntnis der Kirche und der Heiligen Schrift in ihrem Gesamtzeugnis.

⁸ s.u. „Bemerkungen zum Thema Finanzen“

Das Szenarium widerspricht dem vom APK 2022 und von der KS 2023 beschlossenen Neuanfang der Gespräche im geduldigen Hören in der Weite der Fragestellung und eingedenk der eigenen Irrtumsfähigkeit.⁹

Ein wie auch immer gearteter „Gewissensschutz“ (etwa, nicht mit einer Pfarrerin gemeinsam amtieren zu müssen) wäre in diesem Szenarium nicht vorgesehen.

Im Kollegium der Superintendenten (KollSup) wären im jetzigen „Nihil-obstat-Verfahren“ zur Genehmigung der Ordination die Verweigerung der Zustimmung mit Bezug auf das Geschlecht der Ordinierten ausgeschlossen.

Lehr- und Dienstaufsicht müssten gegen eine Ablehnung der Ordination von Frauen und dem gemeinsamen Dienst mit ordinierten Frauen (auch als Vorgesetzte) greifen.

Voraussetzung zur Wahrung der kirchlichen Einheit:

Um die kirchliche Einheit zu wahren und ein wirkliches Ende der Debatte zu erreichen, müssten die Beschlüsse von APK und KS mit größtmöglicher Einmütigkeit¹⁰ gefasst werden und von den meisten Amtsträgern, Gremien und Gemeinden mitgetragen, mindestens aber toleriert werden.

Voraussichtliche Folgen:

Der Internationale Lutherische Rat (International Lutheran Council - ILC) hat darauf hingewiesen, dass Kirchen aus dem ILC ausgeschlossen werden, die die FO praktizieren. Die Begründung unserer Entscheidung wäre den Partnerkirchen umfassend zu kommunizieren. Das theologische Gespräch sollte auch mit den Partnerkirchen weitergeführt werden.

Es wäre ggf. nach einer neuen geistlichen und kirchlichen Heimat für diejenigen zu suchen, die eine solche Entscheidung nicht mittragen können. Der Verlust der Pensionsansprüche für betroffene Amtsträger droht.

Spalten sich Gemeinden, wäre eine gemeinsame Weiternutzung des Gemeindeeigentums zwar wünschenswert, aber es könnte zu Rechtsstreitigkeiten um Gemeindeeigentum und Nutzungsrechte des Gemeindeeigentums kommen (Stichwort: „Bekenntnisstand der Gemeinde“ geändert?). Die Kirchaustritte von Kirchengliedern sind in den juristischen Konsequenzen überschaubar und bekannt. Treten Gemeinden aus, müssen sie ihren zukünftigen Rechtsstatus klären.

Wenn mehr als einzelne Gemeinden, Gemeindeglieder und Pfarrer die SELK verlassen und neue Gemeindeguppen entstehen, sind gravierende Veränderungen beim Zuschnitt der Pfarrbezirke, Gehaltseinbußen und das Ende der Arbeit der Luth. Theologischen Hochschule zu erwarten.

Vermutlich: Trennung (Szenarium 6) oder Zerbruch der kirchlichen Einheit.

Gestaltungsmöglichkeiten:

Vereinbarungen wären zu prüfen, ob die Übernahme von Pensionsansprüchen für Pastoren und Emeriti, die die SELK verlassen, möglich ist.¹¹

⁹ Atlas Frauenordination, S. 26, und APK 2013ff.

¹⁰ Atlas Frauenordination, S. 26, und APK 2013ff.

¹¹ s.u. „Bemerkungen zum Thema Finanzen“

3.3. Szenarium 3

Pfarrkonvent und Kirchensynode **verständigen sich auf eine Weiterarbeit bis zum Finden einer Einmütigkeit** in dieser Frage.

Veränderungen zum Status quo:

APK und KS stellen fest, dass das weitere gemeinsame Gespräch zu diesen Fragen der Einmütigkeit dient und mögliche Lösungswege eröffnet.

Dieses Szenarium führt den Weg weiter, den vom APK und von der KS beschlossenen Neuanfang im geduldigen Hören in der Weite der Fragestellung und eingedenk der eigenen Irrtumsfähigkeit zu gestalten.¹²

Voraussetzung zur Wahrung der kirchlichen Einheit:

Um die kirchliche Einheit zu wahren, müssten die Beschlüsse von APK und KS mit größtmöglicher Einmütigkeit gefasst werden und von den meisten Amtsträgern, Gremien und Gemeinden mitgetragen, mindestens aber toleriert werden.

Voraussichtliche weitere Folgen:

Frustration auf vielen Seiten, vor allem bei denen, die eine Position jetzt durchgesetzt haben wollen, und bei denen, die sagen, es gibt Wichtigeres oder anderes zu tun.

Wenn mehr als einzelne Gemeinden, Gemeindeglieder und Pfarrer die SELK verlassen und neue Gemeindeguppen entstehen, sind gravierende Veränderungen beim Zuschnitt der Pfarrbezirke, Gehaltseinbußen und das Ende der Arbeit der Luth. Theologischen Hochschule zu erwarten.

Vermutlich: Weiterer schleichender Zerfall der Kirche.

Gestaltungsmöglichkeiten:

APK und KS verständigen sich über eine zielführende Struktur der Weiterarbeit, andernfalls auch über ein zeitlich begrenztes Moratorium, in dem Anträge zur Entscheidungsfindung nicht bearbeitet werden, um Ressourcen und Kräfte zu schonen.

3.4. Szenarium 4

Pfarrkonvent und Kirchensynode beschließen, dass solche **Pfarrbezirke Pfarrerinnen** berufen dürfen, die sich mit der notwendigen Mehrheit dafür entscheiden.

Veränderungen zum Status quo:

Die Lehrentscheidung, dass die Ordination von **Frauen zum Predigtamt grundsätzlich nicht kirchentrennend ist, weil Frauen zum Predigtamt ordiniert werden können, wird vom APK mit der erforderlichen Mehrheit getroffen und von der KS mit 2/3 Mehrheit bestätigt.**

Grundordnung 7(2) würde geändert, beispielsweise: „Dieses Amt kann Männern und Frauen übertragen werden. Frauen können jedoch nur in solchen Gemeinden/Pfarrbezirken tätig werden, die dem Dienst einer Frau im Predigtamt ausdrücklich (2/3-Mehrheit) zugestimmt haben.“

Ein Amtieren von Frauen ist nur in den Gemeinden/Pfarrbezirken möglich, die dies mit der notwendigen Mehrheit beschlossen haben. Übergemeindliche geistliche Aufgaben und kirchenleitende Verantwortung sind somit für Frauen ausgeschlossen.

¹² Atlas Frauenordination, S. 26, und APK 2013ff.

Ein „Gewissensschutz“ (etwa, nicht mit einer Pfarrerin gemeinsam amtieren zu müssen) wäre grundsätzlich zu vereinbaren und von allen zu tolerieren. Ordinierte Frauen müssten tolerieren, dass sie keinen Zugang zu kirchenleitenden geistlichen Ämtern haben.

Beim „Nihil-obstat-Verfahren“ zur Genehmigung der Ordination wäre die Verweigerung der Zustimmung mit Bezug auf das Geschlecht der Ordinierten ausgeschlossen. Dazu müsste das Verfahren organisatorisch wie rechtlich neu beschrieben werden. Gegebenenfalls würde das KollSup seine Geschäftsordnung §4 (5) mehrheitlich so ändern, dass einem Mitglied des Koll-Sup bei der Genehmigung der Ordination, der Erteilung der Qualifikation oder der Berufbarkeit ermöglicht wird, aus Gewissensgründen an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Lehr- und Dienstaufsicht müssten gegen eine grundsätzliche Ablehnung der Ordination von Frauen und die übergemeindliche Zusammenarbeit mit ordinierten Frauen greifen.

Das Szenarium beendet den beschlossenen Neuansatz der Gespräche nach Szenarium 3 und eröffnet, wo möglich, eine praktische Umsetzung eines Neuansatzes im geduldigen Hören in der Weite der Fragestellung und eingedenk der eigenen Irrtumsfähigkeit.¹³

Voraussetzung zur Wahrung der kirchlichen Einheit:

Um die kirchliche Einheit zu wahren und ein wirkliches Ende der Debatte zu erreichen, müssten die Beschlüsse von APK und KS mit größtmöglicher Einmütigkeit¹⁴ gefasst werden und von den meisten Amtsträgern, Gremien und Gemeinden mitgetragen, mindestens aber toleriert werden.

Die Befürworter des jetzigen Status quo begäben sich in das Dilemma, dass sie die FO zwar grundsätzlich nicht mehr als kirchentrennend beurteilen, aber dennoch gegen die Ordination von Frauen sind. Die Vertreter der Position, dass das Geschlecht eines Amtsträgers für die Ausübung des Amtes keine Rolle spielt, müssen akzeptieren, dass der Dienst von ordinierten Frauen nur in den Gemeinden möglich ist, die ihn erbeten haben.

Voraussichtliche Folgen:

Der ILC hat darauf hingewiesen, dass Kirchen aus dem ILC ausgeschlossen werden, die die Frauenordination praktizieren. Die Begründung unserer Entscheidung wäre den Partnerkirchen umfassend und werbend zu kommunizieren. Das theologische Gespräch sollte auch mit den Partnerkirchen weitergeführt werden.

Es wäre ggf. nach einer neuen geistlichen und kirchlichen Heimat für die zu suchen, die dieses Szenarium nicht mittragen können. Der Verlust der Pensionsansprüche für betroffene Amtsträger droht.

Befürworten Gemeinden den Dienst einer Pfarrerin nicht einmütig, sollten sie einen Pfarrer berufen, denn die Berufung einer Pfarrerin würde diese Gemeinde in eine interne Zerreißprobe führen. Spalten sich Gemeinden, wäre eine gemeinsame Weiternutzung des Gemeindeeigentums zwar wünschenswert, aber es könnte zu Rechtsstreitigkeiten um Gemeindeeigentum und Nutzungsrechte des Gemeindeeigentums kommen (Stichwort: „Bekenntnisstand der Gemeinde“ geändert?).

¹³ Atlas Frauenordination, S. 26, und APK 2013ff.

¹⁴ Einmütigkeit meint eine geistliche Größe und kann nicht durch ein bestimmtes Quorum in einer Abstimmung abgesichert werden. Sie kann konstatiert werden, wenn nach einer Abstimmung der Teil, dessen Position keine Mehrheit gefunden hat, bereit ist, das mehrheitliche Ergebnis mitzutragen, so wie es bisher bei Beschlüssen von APK und KS der Fall war. Einmütigkeit bedarf insbesondere der Rückbindung von kirchlichem Handeln und Beschlüssen an die gemeinsamen Grundlagen in kirchlichen Ordnungen, dem Bekenntnis der Kirche und der Heiligen Schrift in ihrem Gesamtzeugnis.

Wenn mehr als einzelne Gemeinden, Gemeindeglieder und Pfarrer die SELK verlassen und neue Gemeindegruppen entstehen, sind gravierende Veränderungen beim Zuschnitt der Pfarrbezirke, Gehaltseinbußen und das Ende der Arbeit der Luth. Theologischen Hochschule zu erwarten.

Viele Einzelheiten wären zu regeln, Ordnungen umzugestalten, um vorab das erforderliche Einvernehmen herzustellen. Der Aufwand ist hoch, aber im Ergebnis reine Fleißarbeit.

Vermutlich: Trennung (Szenarium 6) oder Zerbruch der kirchlichen Einheit, jedoch womöglich in geringerem Ausmaß im Vergleich zu Szenarium 2.

Gestaltungsmöglichkeiten:

Vereinbarungen wären zu prüfen, ob die Übernahme von Pensionsansprüchen für Pastoren und Emeriti, die die SELK verlassen, möglich ist.¹⁵

3.5. Szenarium 5

Pfarrkonvent und Kirchensynode beschließen, dass sich befürwortende und ablehnende Gemeinden **innerhalb eines Kirchenkörpers organisatorisch trennen**.

Veränderungen zum Status quo:

Die Lehrentscheidung, dass die Ordination von **Frauen zum Predigtamt grundsätzlich nicht kirchentrennend ist, weil Frauen zum Predigtamt ordiniert werden können, wird vom APK mit der erforderlichen Mehrheit getroffen und von der KS mit 2/3 Mehrheit bestätigt.**

Grundordnung 7 (2) würde geändert. Gemeinden und Regionen können feststellen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ausschließlich Männer dieses Amt ausüben können.

Ein Amtieren von Frauen ist nur in den Gemeinden/Pfarrbezirken solcher Kirchenbezirke möglich, die dies mit der notwendigen Mehrheit beschlossen haben. Übergemeindliche geistliche Aufgaben und kirchenleitende Verantwortung sind für Frauen nur in den kirchlichen Bereichen möglich, die dies beschlossen haben. Über die Zusammenarbeit von weiblichen und männlichen Amtsträgern in Kirchenleitung (KL)|KollSup (Mehrheitsverhältnisse bei „geistlichen“ Entscheidungen), APK und auf der KS sind rechtliche Regelungen zu treffen.

Beim „Nihil-obstat-Verfahren“ zur Genehmigung der Ordination wäre die Verweigerung der Zustimmung mit Bezug auf das Geschlecht der Ordinierten ausgeschlossen. Dazu müsste das Verfahren organisatorisch wie rechtlich neu beschrieben werden. Gegebenenfalls würde das KollSup seine Geschäftsordnung §4 (5) mehrheitlich so ändern, dass einem Mitglied des KollSup bei der Genehmigung der Ordination, der Erteilung der Qualifikation oder der Berufbarkeit ermöglicht wird, aus Gewissensgründen an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Ein „Gewissensschutz“ für Pfarrer, die die Ordination von Frauen ablehnen, etwa, nicht mit einer Pfarrerin gemeinsam amtieren zu müssen und nur einen Mann als geistlichen Vorgesetzten zu akzeptieren, wäre grundsätzlich zu vereinbaren und von allen zu tolerieren.

GO 19 (1) muss festhalten, dass das Bischofsamt nur einem Mann übertragen wird. Ordinierte Frauen müssten tolerieren, dass sie keinen Zugang zu diesem gesamtkirchlich kirchenleitenden geistlichen Amt haben.

¹⁵ s.u. „Bemerkungen zum Thema Finanzen“

Das Szenarium beendet die Gespräche nach Szenarium 3 und eröffnet, wo möglich, eine praktische Umsetzung eines Neuansatzes in der Weite der Fragestellung und eingedenk der eigenen Irrtumsfähigkeit.¹⁶

Voraussetzung zur Wahrung der kirchlichen Einheit:

Um die kirchliche Einheit zu wahren und ein wirkliches Ende der Debatte zu erreichen, müssten die Beschlüsse von APK und KS mit größtmöglicher Einmütigkeit¹⁷ gefasst werden und von den meisten Amtsträgern, Gremien und Gemeinden mitgetragen, mindestens aber – im Rahmen eines persönlichen Gewissensschutzes – toleriert werden.

Die Befürworter des jetzigen Status quo begäben sich in das Dilemma, dass sie die FO zwar grundsätzlich nicht mehr als kirchentrennend beurteilen, aber dennoch gegen die Ordination von Frauen sind. Die Vertreter der Position, dass das Geschlecht eines Amtsträgers für die Ausübung des Amtes keine Rolle spielt, müssen akzeptieren, dass andere (Personen und Gemeinden) für sich das Amtieren einer Frau ausschließen.

Voraussichtliche Folgen:

Der ILC hat darauf hingewiesen, dass Kirchen aus dem ILC ausgeschlossen werden, die die Frauenordination praktizieren. Die Begründung unserer Entscheidung wäre den Partnerkirchen umfassend und werbend zu kommunizieren. Das theologische Gespräch sollte auch mit den Partnerkirchen weitergeführt werden.

Es wäre ggf. nach einer neuen geistlichen und kirchlichen Heimat für die zu suchen, die dieses Szenarium nicht mittragen können. Der Verlust der Pensionsansprüche für betroffene Amtsträger droht.

Spalten sich Gemeinden, wäre eine gemeinsame Weiternutzung des Gemeindeeigentums zwar wünschenswert, aber es könnte zu Rechtsstreitigkeiten um Gemeindeeigentum und Nutzungsrechte des Gemeindeeigentums kommen (Stichwort: „Bekenntnisstand der Gemeinde“ geändert?).

Wenn mehr als einzelne Gemeinden, Gemeindeglieder und Pfarrer die SELK verlassen und neue Gemeindegruppen entstehen, sind gravierende Veränderungen beim Zuschnitt der Pfarrbezirke, Gehaltseinbußen und das Ende der Arbeit der Luth. Theologischen Hochschule zu erwarten.

Viele Einzelheiten wären zu regeln, Ordnungen umzugestalten, um vorab das erforderliche Einvernehmen herzustellen. Der Aufwand ist hoch, aber im Ergebnis reine Fleißarbeit.

Vermutlich: Dieses Szenarium ermöglicht entweder die organisatorische Befriedung des Konfliktes oder bereitet die Trennung in zwei Kirchenkörper vor → Szenarium 6.

Gestaltungsmöglichkeiten:

Evaluation und Ausgestaltung der gemeinsamen Arbeit und der Abgrenzung wären nach und nach zu entwickeln. Alle materiellen Verpflichtungen wären weiterhin gemeinsam wahrzunehmen.

¹⁶ Atlas Frauenordination, S. 26, und APK 2013ff.

¹⁷ Einmütigkeit meint eine geistliche Größe und kann nicht durch ein bestimmtes Quorum in einer Abstimmung abgesichert werden. Sie kann konstatiert werden, wenn nach einer Abstimmung der Teil, dessen Position keine Mehrheit gefunden hat, bereit ist, das mehrheitliche Ergebnis mitzutragen, so wie es bisher bei Beschlüssen von APK und KS der Fall war. Einmütigkeit bedarf insbesondere der Rückbindung von kirchlichem Handeln und Beschlüssen an die gemeinsamen Grundlagen in kirchlichen Ordnungen, dem Bekenntnis der Kirche und der Heiligen Schrift in ihrem Gesamtzeugnis.

3.6. Szenarium 6

„Die SELK trennt sich ‚friedlich‘ in **zwei Kirchenkörper**, idealerweise mit **Aufrechterhaltung der Allgemeinen Kirchenkasse**. Die beiden neuen Kirchen suchen ggf. nach der Einheit mit anderen lutherischen (Frei-)Kirchen (z.B. der ELKiB).“

Veränderungen zum Status quo:

Dieses Szenarium will eine Aufrechterhaltung einer finanziellen Zusammenarbeit zwischen zwei Kirchenkörpern erhalten. Strukturell denkbar ist, dass die SELK sich entweder in zwei neue Kirchenkörper auflöst oder ein Teil sich ausgliedert und die beiden Kirchenkörper, wo es notwendig ist, eine gemeinsame Verwaltung vereinbaren.

Um „friedlich“ miteinander auszukommen, wären umfangreiche Regelungen zu treffen und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Körperschaftsrechte, die Sicherstellung der finanziellen Versorgung der beiden Kirchen, insbesondere die vor dem Gesetzgeber verbindlich zugesagten Pensionszahlungen an jetzige und künftige Versorgungsempfänger, den Erhalt der Luth. Theologischen Hochschule, die kirchliche Verwaltung, Strukturen der Dienstaufsicht usw. sicherzustellen.

Wenn der APK einen dauerhaften Dissens in der Lehrfrage von der Ordination von Frauen feststellt, zerbricht die kirchliche Einheit. Es scheint uns unrealistisch, dass es nach solch einem inhaltlichen Bruch mit seinen erheblichen Verletzungen und materiellen Einschnitten gelingen könnte, die Verantwortung für beide Kirchenkörper gemeinsam zu gestalten.

4. Bemerkungen zum Thema Finanzen, insbesondere der Sicherstellung der Ruhegehälter

Die zu erwartenden gravierenden Veränderungen für die einzelnen Szenarien im Blick auf die kirchlichen Finanzen sind schwer zu prognostizieren, da offen ist, wie Gemeindeglieder und Gemeinden auf die Entwicklungen reagieren und unter welchen Rahmenbedingungen es weitergeht.

Eine grundlegende Frage ist, welche Auswirkungen der Zerbruch der kirchlichen Einheit auf die vor dem Gesetzgeber verbindlich zugesagten Pensionszahlungen an jetzige und künftige Versorgungsempfänger habe. Folgende Aussagen zu den Versorgungsleistungen der Kirche an Pfarrer, Ruheständler und Pfarrwitwen halten wir für belastbar:

- Der Anteil der Altersbezüge, die über die Rentenversicherungsträger abgesichert sind, wird von einer kirchlichen Entscheidung nicht tangiert. Er lässt sich im Rentenbescheid bzw. in der „Auskunft zum Stand der Altersrente“ des Versicherungsträgers verifizieren.
- Der von der Kirche von der Allgemeinen Kirchenkasse (AKK) nach geltender Besoldungsordnung (KO 140) gezahlte zusätzliche Anteil der Altersversorgung (Ruhegehalt) wird in seiner Finanzierung fraglich. Er beträgt max. 71,75% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und rechnet die Leistung des Rentenversicherungsträgers mit ein, die erfahrungsgemäß ungefähr die Hälfte der von der AKK zu zahlenden Bezüge ausmacht. Er ist einklagbar, weil die SELK als Körperschaft des öffentlichen Rechts dies als Voraussetzung zur Verleihung der Körperschaftsrechte verbindlich zugesagt hat. Selbst bei einer Auflösung der SELK bleibt die Verpflichtung zur Versorgung der Pensionsempfänger erhalten und muss von ihrem Rechtsnachfolger übernommen werden.
- Die Höhe der Ruhegehälter ist gekoppelt an die der Dienstbezüge der aktiven Geistlichen der SELK und lässt sich nicht separat gestalten.
- Derzeit werden für Ruhegehälter / Witwenpensionen aus dem Haushalt rund 2,3 Mio € p.A. aufgewandt, Tendenz steigend. Der Haushalt der Kirche beträgt derzeit ca. 11 Mio € p.A.
- Die Rücklagen der Kirche betragen für die „Altersversorgung“ ca. 1,5 Mio €, zuzüglich ca. 2,5 Mio € in der SELK-Stiftung, so dass eine rücklagenfinanzierte Altersversorgung ausgeschlossen ist.
- Pfarrer, die nicht mehr zur SELK (oder einer Kirche in der Rechtsnachfolge der SELK) gehören, verlieren ihre Ansprüche auf Ruhegehalt in der SELK und werden von der Kirche versorgt, in der sie Dienst tun.
- Ruheständler, die nicht mehr zur SELK (oder einer Kirche in der Rechtsnachfolge der SELK) gehören, haben keine Ansprüche auf Ruhegehalt der SELK.

Für alle Versorgungsempfänger der SELK muss die Kirche die Versorgung sicherstellen, wobei auch Immobilien und andere Werte eingesetzt werden müssten. Wenn das Finanzaufkommen der Gemeinden nicht mehr ausreicht, würde das auch die Anzahl und Gehaltshöhe der aktiven Geistlichen einschränken. Es wäre notwendig, eine Trennung so zu gestalten, dass die Gemeinden, die „gehen“, weiterhin zur Versorgung der Ruheständler der SELK beitragen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen.

5. Bemerkung zu den Folgen einer Trennung für die Körperschaftsrechte

Die Fragen nach den Körperschaftsrechten sind wichtig und wesentlich. Sie sind zugleich außerordentlich komplex und darum vielleicht nicht so klar zu beantworten wie der Text es andeutet. Sie müssten genauer recherchiert und notwendigenfalls mit den Kultusministerien der zuständigen Bundesländer auch direkt verhandelt werden. Für die SELK als Gesamtkirche ist es das Land Niedersachsen. Dieser Rechercheaufwand war uns nicht möglich. Dennoch kann man festhalten:

Wenn bei einer Trennung von Teilen der Gesamtkirche ein Teil übrigbleibt, der als identisch mit der bisherigen Körperschaft angesehen werden kann, muss das keinen Verlust der Körperschaftsrechte zur Folge haben. Wenn Übergänge gut vorbereitet vollzogen werden, lassen sich Wege finden, z.B. einen neuen Gewährleistungsbescheid¹⁸ beim Land Niedersachsen zu erwirken.

Die SELK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Auflösung oder Neugründung in zwei neuen „Kirchenkörpern“ kann – wie die Zuerkennung der Rechte – nur durch staatliche Entscheidung erfolgen, wobei die Rechte und Pflichten (laut Gewährleistungsbescheid) der alten Körperschaft auf eine oder beide neuen Körperschaften übertragen werden müssen. Das Vermögen der Körperschaft und ihre Pflichten gehen dabei auf die neue(n) Körperschaft(en) über. Mit anderen Worten: Die Verpflichtung zur Versorgung der Pensionsempfänger durch die Kirche oder ihre(n) Rechtsnachfolger kann nicht verlorengehen oder durch Insolvenz hinfällig werden. Sie wäre mit allen kirchlichen Vermögenswerten bis zur Zahlungsunfähigkeit hin zu erfüllen.

Für den Fall einer „friedlichen“ Trennung müssten – je nach Eintritt in die Rechtsnachfolge – ein oder die beiden „neuen Kirchenkörper“ Körperschaftsrechte neu beantragen. Nach Art. 140 Grundgesetz (i. V. m. Art. 137 WRV) können diese Rechte nur „Religionsgesellschaften“ gewährt werden, „wenn sie nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

¹⁸ Siehe Kirchliche Ordnung 102, Gewährleistungsbescheid für die SELK vom 25. Februar 1980 des Niedersächsischen Kultusministers

6. Wo stehen wir? Wie kann es weitergehen?

6.1 Die Szenarien und ihre Priorisierung

„Der 14. APK hat eine konträre theologische Antwort zur Frage der 14. KS gegeben, ob ein Artikel 7 (3) GO dem Bekenntnisstand der SELK widerspräche, wenn er eine Ordination von Frauen ermöglicht, sofern deren Tätigkeit allein in Gemeinden/Pfarrbezirken erfolgt, die der FO ausdrücklich zugestimmt haben. Für einen Teil der Pfarrerschaft wird dadurch dem Bekenntnisstand der Kirche widersprochen, für einen anderen nicht.“

Auf diesem Hintergrund hatten der 14. APK und die 15. KS die Bitte ausgesprochen, vor dem Erwägen der Einfügung eines Artikels 7 (3) GO die Szenarien nach „Atlas Frauenordination“ Kap. 7 zu beraten, deren mögliche Folgen zu beschreiben und die Szenarien zu priorisieren.

In unserer Synodalkommission gibt es sowohl Vertreter, die die Ordination von Frauen im Widerspruch zum Bekenntnisstand unserer Kirche sehen als auch die, die eine Ordination von Frauen nicht als Widerspruch zum Bekenntnisstand verstehen. Deutlich vor Augen trat in den Gesprächen, dass ein wie auch immer durchgefuchtes eigenes Wunschzenarium (Szenarium 1 und 2) keine Option für die Bewahrung der kirchlichen Einheit der SELK bietet.

Diejenigen, die eine Ordination von Frauen nach Schrift und Bekenntnis für ausgeschlossen halten, priorisieren darum die Bewahrung des Status quo. Sie sehen die Bewahrung der kirchlichen Einheit nur dann für möglich an, wenn jetzt keine Entscheidung getroffen wird bzw. der gemeinsame Weg der Kirche nach Szenarium 3 weiter gestaltet wird, bis der Heilige Geist uns oder einer nächsten Generation eine neue Einheit in dieser umstrittenen Lehrfrage schenkt. Veränderungen in der Kirche lassen sich nur in sehr langen Zeiträumen gestalten. Dies wäre der für die Befürworter des Status quo der derzeit einzig erkennbare Weg, um die kirchliche Einheit zu wahren. Faktisch würde sich nach ihrer Sicht am jetzigen Zustand nichts ändern. Weiterhin würde gelten, dass die unterschiedlichen Lehrmeinungen zur Ordination von Frauen derzeit nicht kirchentrennend sind.

Diejenigen, die eine Ordination von Frauen nach Schrift und Bekenntnis für möglich halten, priorisieren jetzt eine entsprechende Lehrentscheidung des APK (dass GO 7,2 keinen Bekenntnisrang hat), der die KS zustimmen müsste. Danach wäre das Miteinander in der Kirche nach Szenarium 4 (s.o.) oder besser Szenarium 5 (s.o.) zu entwickeln.¹⁹ Dies wäre ein Weg, der versucht, den Positionen der Zustimmung und Ablehnung der Ordination von Frauen praktisch Raum zu geben und die Mehrheit der Voten der Gemeinden respektieren würde. Wie bei allen Konflikten wäre Kompromissbereitschaft erforderlich.

Wenn wir keinen gemeinsamen Weg finden, wäre die Gestaltung einer geordneten und verantworteten Trennung in zwei Kirchenkörper nach Szenarium 6 die Ultima Ratio, wobei z.B. ein Kirchenkörper in der Rechtsnachfolge der jetzigen SELK die Rechte und Verpflichtungen zur Versorgung der Pensionsempfänger übernehmen könnte und der andere die finanziellen Lasten mittrüge. Wie Szenarium 1 und 2 wird auch dieses Szenarium von uns nicht priorisiert, denn damit käme zugleich der gemeinsame Weg der SELK seit 1972 an eine Zäsur, an die allein nur zu denken uns in der Kommission große Schmerzen bereitet. Die Verantwortlichen in den Gremien der Kirche daran emotional zu beteiligen, hat für uns ebenfalls Priorität.

¹⁹ Rechtliche Regelungen siehe Anlage „Beschlüsse auf dem Weg“

6.2 Werben und Gebet um Einheit

In unserer gemeinsamen Arbeit in der Kommission und in den Voten aus den Gemeinden wurde der Wille zur Bewahrung kirchlicher Einheit deutlich spürbar. Auch APK und KS haben den „hohen Wert“ betont, „die kirchliche Einheit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zu bewahren, denn Vertreter beider Positionen sehen in der SELK ihre geistliche und kirchliche Heimat“.

Gott hat es unseren Müttern und Vätern auf dem Weg zur SELK-Werdung geschenkt, kirchentrennende Gräben der Vergangenheit gemeinsam zu überbrücken und Lehrfragen neu und gemeinsam zu beschreiben. Es wurde uns in den letzten 50 Jahren geschenkt, trotz mancher Differenzen, die kirchliche Einheit zu bewahren und das Zeugnis von Jesus Christus zu leben und zu verkündigen.

Möge er es uns heute neu schenken, auch in unserer Zeit und entgegen aller gesellschaftlicher Fliehkräfte, die wir erleben, weiter im Frieden im gemeinsamen Glauben, Lehren und Bekennen als Kirche beieinander zu bleiben. Darum bitten wir Gott.

Synodalkommission „Szenarien Ordination von Frauen“ am 07.05.2025

Anhang 1

Detaillierte Auswertung der Voten aus den Gemeinden

Vergleiche zu Hergang und Einschätzung der Voten die Darstellung im Bericht unter Punkt 2 „Die Voten aus den Gemeinden“

1. Grundsätzliches

Die Voten der Gemeinden sollten an die Synodalkommission „Szenarien“ gerichtet werden, „damit sie in deren Arbeit einfließen“ können. Wir haben uns darauf verständigt, die Ergebnisse im Überblick zu veröffentlichen. Einen ersten Bericht über die Voten haben wir daher schon auf der Online-Tagung der KS im Sommer 2024 gegeben. In diesem Bericht sind auch die letzten eingegangenen Voten berücksichtigt und die Inhalte der Voten vertieft ausgewertet.

Bei der Kommission gingen Rückmeldungen aus 102 von ca. 160 SELK-Gemeinden aus 65 von ca. 90 Pfarrbezirken ein, wobei 75 als Beschlüsse der Gemeindeversammlung²⁰, 23 als Votum des Kirchenvorstands, zwei von Gemeindegruppen und zwei als Bericht eines Pfarrers eintrafen.

Die „Resolution aus einem Kirchenbezirk im Rahmen einer KBZ-Veranstaltung“, den Bericht eines Superintendenten eines anderen KBZs zum Vorgehen im KBZ haben wir wahrgenommen, ebenfalls Briefe von Einzelpersonen oder Berichte aus Gemeinden von einzelnen und uns damit auseinandergesetzt. Diese werden in dieser Auswertung aber statistisch nicht berücksichtigt.

In welcher Form die Gemeinden ein Votum abgeben können, haben wir von Seiten der Synodalkommission offengelassen²¹, insbesondere auch, da der Diskussionsstand in den Gemeinden sehr unterschiedlich war. Das führte zu einer Vielfalt an Formen der Voten. Viele Gemeinden zeigten sich dankbar, mit ihrer Position zur umstrittenen Frage Gehör zu finden.

Bereits in den ersten Monaten der Arbeit der Synodalkommission „Szenarien“ wurden Kategorien für die quantitative Auswertung der Daten beschlossen: Kirchenregion, KBZ, Rückmeldung durch wen, Art der Befassung mit dem Thema, Häufigkeit der Positionen zur Ordination von Frauen bzw. den sechs Szenarien²². Im Rahmen der Sichtung des Materials wurde das Thema „Bewahrung der kirchlichen Einheit“ hinzugenommen.

Auf eine systematische qualitative Auswertung der Daten nach wissenschaftlichen Standards haben wir verzichtet, zum einen aus Zeitgründen, zum anderen, weil sich nach unserer Ansicht daraus keine neuen Tendenzen ergeben hätten.²³ Vielmehr betrachten wir das von vielen Gemeinden genannte Thema „kirchliche Einheit“ genauer und lassen – auch zu einigen wenigen anderen Themen – exemplarisch Zitate aus den Gemeinden zu Wort kommen.

²⁰ Inkl. sieben Voten aus Gemeinden mit Beteiligungsmöglichkeit für die ganze Gemeinde ohne expliziten Beschluss → im Folgenden subsumiert unter „Gemeindeversammlungen“

²¹ Zitat aus dem Brief an die Gemeinden: „Bitte geben Sie den Gesprächsstand in der Gemeinde und Ihre Erfahrungen in Voten zu den im Atlas aufgezeigten Positionen an die Synodalkommission weiter. Dies kann – am besten auch mit einem Beratungsergebnis aus einer Gemeindeversammlung – geschehen. Dabei ist es sowohl möglich, einheitliche als auch mehrheitliche Positionierungen weiterzugeben. Es geht nicht um „endgültige“ Entscheidungen, sondern darum, den aktuellen Gesprächsstand in der Gemeinde wahrzunehmen und weiterzugeben.“

²² Vgl. Atlas Frauenordination, S. 24

²³ Interessant wäre es gewesen, z.B. einzelne, einander widersprechende Texte mit Mitteln der objektiven Hermeneutik zu analysieren und auszuwerten. Dies könnte im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten angehender Theologen geschehen.

Folgende Ergebnisse können wir weitergeben:

2. Auseinandersetzung mit dem Atlas Frauenordination in den Gemeinden

Aus vielen Gemeinden wurde berichtet, wie der Atlas FO den Gemeindegliedern zugänglich gemacht wurde, wie in Veranstaltungen – teilweise mit Referenten und Referentinnen – in das Thema eingeführt wurde, um fundierte Diskussionen zu ermöglichen. Von vielen Gemeinden wurde für den Atlas FO und/oder die Möglichkeit, ein Votum der Gemeinde abgeben zu können, gedankt²⁴, vereinzelt wurde aber auch Kritik am Atlas formuliert.²⁵

Während in manchen Gemeinden der vom Atlas intendierte Neuansatz gegenseitigen Tolerierens und Verstehens umgesetzt werden konnte, zeigen Berichte aus anderen Gemeinden, dass kontroverse Diskussionen entstanden, die als belastend erlebt wurden. Deshalb wurde teilweise darauf verzichtet, ein Votum der Gemeindeversammlung einzuholen. Als weiterer Grund für den Verzicht wurde genannt, dass die Zeit für eine gründliche Befassung mit dem Thema nicht ausgereicht habe. Zudem gab es Voten, die das von der KS beschlossene Verfahren ablehnten, da nur eine Entscheidung auf Ebene von APK und KS akzeptabel sei. Dieses Argument stand wohl implizit teilweise auch hinter Voten, die keine Position zur Frage der FO oder den Szenarien enthielten.

So heißt es z.B.:

- „Denn welche Erwartung wecken wir durch eine Umfrage bei den Gemeindegliedern, für die in weltlichen Dingen Demokratie ein hohes Gut und eine Selbstverständlichkeit ist? Ganz klar wird damit die Erwartung geweckt, dass sie mitentscheiden könnten über die Lehre unserer Kirche.“
- „Im demokratischen Kontext führt die Stimmabgabe zu der Erwartung, dass eine Entscheidung nach der zahlenmäßigen Mehrheit getroffen wird. Wenn dafür andere Kriterien gelten (in diesem Fall die des Wortes Gottes), ist mit Enttäuschungen zu rechnen, egal wie die Entscheidung ausfällt.“

Es wird also gesehen, dass die SELK sich in einem Spannungsfeld befindet dadurch, dass sie mit ihren Mitgliedern in einer demokratischen Gesellschaft existiert und als Kirche Entscheidungen nicht nach einfachen demokratischen Prinzipien fällt, schon gar nicht in Bezug auf Lehrfragen.

Demgegenüber beziehen andere Gemeindeglieder Stellung, die auf Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinden und auf Entwicklungen in Bezug auf die „Rechte der Frauen“ in der SELK verweisen:

- „SELK-Gemeinden haben weitreichende Entscheidungskompetenzen z.B. auch in der Frage, welche Form des Glaubensbekenntnisses gesprochen wird. Dann wäre es konsequent, auch in der Frage der Frauenordination Gemeinden entscheiden zu lassen.“

²⁴ So wurde z.B. mitgeteilt: „Die Gemeinde [...] bedankt sich für die Arbeit des Autorenteam des Atlas Frauenordination. Man spürt dem Atlas ab, dass kontroverse Diskussionen zu einem schwierigen theologischen Thema auch in vertrauensvoller Atmosphäre stattfinden und deren Ergebnisse mit ihrer Gegensätzlichkeit veröffentlicht werden können.“

²⁵ Z.B. erfolgt in einer Stellungnahme eine ausführliche Auseinandersetzung mit Inhalten des Atlas Frauenordination, in der immer wieder die Pro-Argumentation kritisiert wird. Am Ende heißt es: „Die Krönung kommt am Ende mit Punkt 5.8 sowie im Fazit Punkt 8. Dort bringen die Befürworter die Machfrage zur Diskussion. Dieses Motiv in der Argumentation ist völlig unverständlich, ist doch das Predigtamt und jedes Amt in der Kirche immer ein Dienst, wie Christus seiner Kirche und der ganzen Welt gedient hat. Wenn es in der Christenheit auch zum Missbrauch gekommen ist, so sei einmal darauf hingewiesen, dass auch Frauen nicht immun sind gegenüber einer Korruption ihres Herzens. Richtig verstanden und ausgelebt ist die Leitung der christlichen Gemeinde eine Dienstbarkeit und eine Verantwortung, die Machtausübung und Unterdrückung kategorisch ausschließen.“

- „In den 1950er Jahren bekamen die Frauen Rederecht in der Gemeinde, danach bekamen sie Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, danach bekamen sie das Recht als Kirchenvorsteherin gewählt zu werden. Gegner haben sich immer mit denselben Argumenten gewehrt, genau wie jetzt bei der Frauenordination. Es ist jetzt Zeit für die Frauenordination.“

Aus vielen Gemeinden wird berichtet, dass die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen eher gering war, oftmals auch, weil man des Themas müde sei – egal von welcher Position aus –, weshalb eine Lösung in dieser Frage erwartet würde.²⁶ Unterschiedliche Gründe wurden benannt: Einerseits Resignation wegen der jahrzehntelangen nicht erfolgten Änderung in dieser Frage trotz aller gestellten Anträge, andererseits, eher implizit benannt, Festhaltenwollen an bisheriger Ordnung bei Wunsch nach endgültigem Ende der Diskussion.

3. Voten aus den Gemeinden

Aus einem der zehn Kirchenbezirke gab es keine Rückmeldung. Aus einem anderen KBZ, aus dem nur wenige Voten kamen, votierte der Bezirkspfarrkonvent dafür, die bisherige kirchliche Ordnung beizubehalten und riet den Gemeinden des Bezirks ab, „sich mit dem Thema zu befassen, wenn nicht mehr als eine oberflächliche Beschäftigung damit möglich ist“.

Da die Rückmeldungen von Gemeindeversammlungen und Kirchenvorständen die klarsten Muster zeigen, werden zunächst diese beiden Gruppen im Vergleich analysiert.

3.1 Rückmeldungen von Gemeindeversammlungen

Von 75 Gemeindeversammlungen gingen Voten ein, zudem von zwei Gemeindegruppen, bei denen unklar blieb, inwiefern die Beteiligung für die gesamte Gemeinde²⁷ möglich war.

Von der Form her finden sich hier

- In der Regel relativ knappe Beschlusstexte, die sich grundsätzlich auf die Frage der Ordination von Frauen (Zustimmung/Ablehnung) und meistens auch auf die Szenarien beziehen,
- Ergebnisse aus Umfragen, teilweise mit begleitendem Text,
- und/oder Sammlungen von Einzelaussagen von Gemeindegliedern mit vielfältigen Aspekten.

Die Voten der Gemeinden sind überwiegend mit 2/3-Mehrheit, „großer Einmütigkeit“ bis Einstimmigkeit gefasst, wobei bei mehrheitlichen Voten – bis auf zwei Ausnahmen – nicht deutlich wird, ob die Minderheit die Mehrheitsmeinung tolerieren könnte oder nicht.

Nicht immer ist die Zahl der votierenden Gemeindeglieder erkennbar. Wo sie benannt wird, reicht die Spanne von ca. 10 in kleinen Gemeinden bis 178 in einer der großen Gemeinden. Verschiedene Gemeinden eines Pfarrbezirkes haben teilweise identische Voten verfasst, die hier einzeln gezählt werden.

²⁶ „In der Gemeindeversammlung [...] wurde auch kein Gesprächsbedarf angemeldet, ganz im Gegenteil. Es wurde eher frustriert festgestellt, dass seit dem Gemeindevotum vor 23 Jahren keine Veränderungen innerhalb der SELK in Bezug auf die Ordination von Frauen festzustellen sind. An dieser Stelle ist die Gemeinde gesprächsmüde, resigniert und ärgerlich.“

²⁷ Aufgrund der kleinen Zahl werden sie in der Auswertung unter „Gemeindeversammlung“ einbezogen.

Wo Meinungsumfragen/Abstimmungen schriftlich durchgeführt wurden, unterscheiden sich Qualität und Gestaltung der Fragen. Neben sachlich gehaltenen Umfragen/Abstimmungen gab es drei, die aus unserer Sicht problematische Fragestellungen enthielten.²⁸ Eine wissenschaftlich fundierte, zuverlässige und unabhängig auswertbare Umfrage²⁹ zu gestalten ist eine hohe Kunst. Aber auch wenn es eine solche gegeben hätte, wäre nicht von wesentlich anderen Ergebnissen auszugehen. So sind die vorliegenden Ergebnisse wahr- und ernstzunehmen.

61 Gemeinden sprechen sich mit mindestens 2/3-Mehrheit bis Einmütigkeit für die Einführung der Ordination von Frauen aus, zwei Gemeinden mehrheitlich. Drei geben an, dass es unterschiedliche Meinungen zu dieser Frage in ihrer Gemeinde gibt (ohne quantitative Angaben). Elf Gemeinden wollen sich bewusst nicht positionieren.

Drei Gemeinden sehen sich für diese Frage nicht zuständig; sie seien Laien, die Einführung der FO eine Lehrfrage. Zwei andere Gemeinden sehen sich aufgrund einer Vakanz derzeit nicht in der Lage, ein fundiertes Votum abzugeben, wobei eine angibt, dass sie bereits in der Vergangenheit ein positives Votum zur FO abgegeben habe.

Zu den Szenarien haben sich 40 Gemeinden eindeutig geäußert. Sie sprechen sich für die Szenarien 2 (28) und 4 (12) aus. 37 Gemeinden haben sich hier nicht positioniert.

3.2 Rückmeldungen von Kirchenvorständen

Es liegen 23 Voten von Kirchenvorständen und derjenigen zweier Pfarrer vor, die hier aufgrund der kleinen Zahl bei der Auswertung mit einbezogen werden. Das sind unterschiedliche bis zu drei Seiten lange Texte, die zum Teil eine grundsätzliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Ordination von Frauen“ beinhalten oder der Frage nachgehen, ob Meinungsumfragen (Voten) der Kirche dienen. Dabei ist zu fragen, ob das Votum der Gesamtgemeinde dem des Kirchenvorstands entsprochen hätte und inwiefern die ganze Gemeinde überhaupt einbezogen war.

Sechs Kirchenvorstände lehnen das Verfahren ab, wobei aus dem Kontext meist auch die Ablehnung der Ordination von Frauen erkennbar ist. Fünf berichten von strittigen Positionen zur Frage der Ordination von Frauen, fünf votieren ausdrücklich dagegen und neun machen keine Angabe dazu bzw. geben keine eindeutige Position zu dieser Frage ab. Bei den Szenarien wird überwiegend keine Angabe gemacht bzw. sich nicht positioniert (16), fünf empfehlen die Weiterarbeit am Thema, also Szenarium 3, und vier votieren für Szenarium 1.

²⁸ In diesen Fragebögen wurden Positionen, Emotionen und kirchliche sowie gesellschaftliche Wahrnehmungen teilweise weder unterschieden noch voneinander getrennt zur Auswahl per Ankreuzen gestellt.

²⁹ Wenn z.B. per Ankreuzen abgefragt wird: „Ich war schockiert zu lesen, welche Meinungen in der SELK vertreten werden“, kann diese Emotion von Personen gegensätzlicher Positionen gewählt werden. Eine Auswertung des Zusammenhangs wäre erforderlich gewesen; diese wurde aber von den Gemeinden nicht geleistet.

4. Das Votum der Gemeinden zur Bewahrung der kirchlichen Einheit der SELK

Ein wichtiges Ergebnis ist, dass in 53 Voten die kirchliche Einheit zu bewahren als besonders wichtig betont wird.

Hier drei Beispiele:

1. „Beim unterschiedlichen Vorgehen in dieser Frage sollte die SELK als eine Kirche erhalten bleiben.“
2. „Die Bewahrung der kirchlichen Einheit der SELK ist für uns von größter Bedeutung.“
3. „Beten wir um den Heiligen Geist, dass er uns in dieser Frage in Wahrhaftigkeit und Liebe leite, und dass wir suchen, was die Kirche eint in Wahrheit und Liebe.“
4. „Letztendlich liegt die Verantwortung zur Einheit bei beiden Seiten. Das Gut der Einheit, wie sie durch das Bekenntnis gegeben wird, wiegt im Zweifelsfall höher als die Durchsetzung ausgrenzender Lehren bezüglich der Ordination. Spaltungstendenzen will die Gemeinde keinen Raum geben.“

Wahrnehmbar ist schon bei diesen Zitaten, dass der Begriff der „Einheit“ unterschiedlich gefüllt wird. Zugespißt gesagt meint er einmal „Einheit in Lehre und Bekenntnis“, aus der der Erhalt der „organisatorischen Einheit“ der Kirche möglich ist. Andererseits kann die „Einheit“ als gewachsene und erlebte festgestellt werden, die die gemeinsame Lehre und das gemeinsame Bekennen ermöglicht. Zudem können die unterschiedlichen Lehren zur Ordination von Frauen als kirchentrennend angesehen werden oder aber nicht, weil das Geschlecht bei der Lehre zur Ordination als Bekenntnisfrage eingeordnet wird oder aber nicht. Einen weiteren Aspekt zeigt das Beispiel 4 auf, in dem hier der Begriff der „Gewichtung“ eingebracht wird und die Ordination von Frauen als nicht mehr kirchentrennend vorausgesetzt ist.

4.1 Rückmeldungen von Gemeindeversammlungen zum Thema „kirchliche Einheit der SELK“

Alle zwölf **Gemeinden, die sich für Szenarium 4 ausgesprochen haben**, haben sich damit auseinandergesetzt, dass Szenarium 2 für viele in der SELK inakzeptabel sein könnte, sodass sie für Szenarium 4 plädieren, auch wenn sie eigentlich Szenarium 2 wünschen würden.

Die Einheit der Kirche ist bei acht **Gemeinden, die sich für das Szenarium 2 ausgesprochen haben**, so wichtig, dass fünf angeben, ggf. auch mit Szenarium 4 oder 5 einverstanden zu sein und drei, dass sie dazu beitragen möchten „im friedlichen Miteinander unsere Kirche zu verändern“. Die 20 anderen Gemeinden, die sich für Szenarium 2 ausgesprochen haben, machen zum Thema der kirchlichen Einheit keine Aussagen. Dies bedeutet natürlich nicht, dass sie ihnen egal wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies beim Formulieren der Beschlussvorlage kein Thema war.

Insgesamt werden von 29 der 63 der Frauenordination gegenüber mehrheitlich positiv eingestellten Gemeinden Aussagen im Sinne des Wunsches nach Einheit gemacht, wobei für diese keine einheitliche Lehre zur Ordination von Frauen erforderlich ist. Keiner der Texte – auch keine Einzelaussagen von Gemeindegliedern – enthielt Aussagen, dass Andersdenkende keinen Platz in der SELK haben sollten.

Sieben der elf **Gemeinden, die sich in Bezug auf ein Szenarium nicht eindeutig positionieren**, äußern sich zum Thema „Einheit“.

So wollen in einer Gemeinde die meisten Szenarium 4 und fast ebenso viele in Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften vor allem die Einheit der Kirche bewahren, wobei Mehrfachantworten möglich waren, sodass unklar ist, wie kirchliche Einheit hier gemeint ist.

Eine Gemeinde, deren „größter Wunsch und oberstes Gebot [es] ist [...], alles daran zu setzen, dass die Einheit der Kirche gewahrt bleibt“, kann sich die Szenarien 1 oder 2 vorstellen, hält wegen des Wunsches nach Einheit aber auch Szenarium 4 für denkbar.

Ganz anders wird aus einer Gemeindegruppe „übereinstimmend festgestellt“, dass die Szenarien „4 bis 6 nicht geeignet sind, die Kirche in ihrer Einheit zu erhalten“.

Die Angst oder Sorge vor Spaltung ist ein wiederkehrendes Thema, das zu folgenden Voten führt:

- „Dies sehen wir mit Sorge und möchten unsererseits den hohen Wert der kirchlichen Einheit, den der Synodalbeschluss formuliert, in das Gespräch einbringen und als Maßstab für mögliche Lösungen gelten lassen.“
- „Es zählt nur der Glaube, der sich in Liebe auswirkt.“
- „Keiner bringt all unseren kirchlichen Regelungen den notwendigen Respekt entgegen, wenn sie nicht oder zu wenig von dem Geist der Liebe ausstrahlen, auf dessen Autorität sie sich doch eigentlich berufen.“

So ergeht ein Appell an die Pastoren: „Lasst uns einladende Kirche sein, unsere konfessionellen Traditionen achten und ehren und hochhalten, den Streit um die Ordination von Frauen nicht zur Basis von Abgrenzung und Trennung werden, geht in der Liebe miteinander um, wie Christus es gelehrt hat!“ Dabei wird offengelassen, ob das Achten konfessioneller Traditionen auch gewahrt wäre, wenn es eine Änderung bzgl. der Ordination von Frauen gäbe.

Ähnlich offen bleiben Überlegungen aus zwei Gemeinden, die folgende Fragen auf den Weg geben: „Ist diese dogmatische Frage es wert, dass ein Spalt durch unsere Kirche geht, sich Positionen unversöhnlich gegenüberstehen? Ist dieses Dogma es wert, dass sich Geschwister fremd fühlen und die Kirche verlassen?“

Haben wir nicht vielmehr den wichtigen Auftrag, das Evangelium von unserem Herrn Jesus Christus in die Welt zu tragen, zu erzählen von Gottes verbindender Liebe und seinem Tun zur Errettung jedes Einzelnen? ... Bewahren wir uns ein liebevolles Miteinander - auch bei einem kontroversen Bibelverständnis.“

Eine Gemeinde schlägt folgenden Weg vor: Es sei „wichtig, weiterhin diejenigen Dienste zu praktizieren, die Frauen auf der Grundlage der geltenden Ordnungen der SELK tun können: ehrenamtliche Mitwirkung von Frauen in Gottesdiensten etwa bei biblischen Lesungen, der Dienst als Lektorin zur Leitung von Predigtgottesdiensten sowie die gemeindeleitende Mitarbeit als Kirchenvorsteherin.

Für die hauptamtliche Arbeit der SELK wünschen wir uns, dass das in unserer Kirche existierende Amt der Pastoralreferentin mehr Wertschätzung erfährt und Pastoralreferentinnen gezielt in den Dienst der Kirche gestellt werden. Wir schlagen vor, dass die Synode einen Beschluss fasst, wonach in den nächsten zehn Jahren in jedem Kirchenbezirk mindestens eine derzeitige Pfarrstelle mit einer Pastoralreferentin zu besetzen ist. Eine solche Selbstverpflichtung gibt Studentinnen der Theologie ausreichend Planungssicherheit für eine Berufsperspektive in der SELK.“

Zwei Gemeinden geben an, dass es gegensätzliche Positionen in ihren Reihen gibt, die aufgrund der Deutlichkeit, in der sie vertreten wurden, zu Spannungen geführt haben. In einer Gemeinde wurden – je nach Einstellung zur Frauenordination - die Szenarien 3, 4 oder 5 als Lösungsoptionen gesehen. Die Erfahrung einer früheren Spaltung der Gemeinde, die durch Familien und Ort hindurchging, aber „zugleich ... die letzte Lösung einer polarisierten und unerträglich gewordenen Situation“ war, wurde mitgeteilt.

In einer Gemeinde wurden u.a. Einzelvoten von Gemeindegliedern gesammelt. Dabei wurde die Bandbreite deutlich, in der das Thema „Ordination von Frauen“ diskutiert wird, wobei in Bezug auf die Tonalität einzelne dieser Votes nur in dieser Gemeinde in dieser Schärfe zutage traten. So kann deutlich werden, welche Emotionalität die Frage aufrufen kann:

- „Der Egoismus der FO-Befürworter zerschlägt meine geistliche Heimat. Ihr solltet Euch schämen, dass Ihr das Wort Gottes nicht hören wollt und lieber Euren Kopf durchsetzen müsst.“
- „Wer die Frauenordination will, soll sich der Landeskirche anschließen! Wer die FO fordert, trägt zum Unfrieden in der Gemeinde und zur Spaltung der SELK bei.“
- „Ich finde den „Atlas“ sehr hilfreich und übersichtlich. Ich kann viele Argumente „pro“ und „contra“ nachvollziehen. Kein abschließendes Votum.“
- „Aus meiner Sicht sind damals wie heute Theologie/Aussagen in der Bibel und Gesellschaftspolitik miteinander verknüpft. Für mich ist allein entscheidend, dass Gottes Wort lauter und rein durch eine ordinierte Person gelehrt und verkündet wird - sei sie männlich oder weiblich. Wie auch immer die Diskussion fortgeführt und welches Ergebnis sich vielleicht eines Tages ergeben wird: ich bitte unseren himmlischen Vater um Beistand im Erhalt der Einheit unserer Kirche. Möge die Diskussion fair und ohne bleibende Verletzungen geführt werden - von „beiden Seiten“!“
- „Die Diskriminierung von Frauen in unserer Kirche kann ich emotional nicht mehr aushalten. Ich kann keine Werbung machen für diese Kirche, weil ich mich für (die) von der SELK in dieser Sache vertretene Meinung schäme. Das tut mir sehr weh! Ich bin nach wie vor sehr erschrocken und verletzt darüber, wie in unserer Gemeinde damit umgegangen wird und worden ist.“

Etliche Gemeinden geben an, dass sie für den Erhalt der Einheit der Kirche beten.

4.2 Rückmeldungen von Kirchenvorständen zum Thema „kirchliche Einheit der SELK“

In den Voten aus 23 Kirchenvorständen und zweier Pfarrer äußerten sich sechs nicht zum Thema, während 16 die Einheit der SELK und drei eine Trennung der Kirche befürworten würden.

Kirchenvorstände, die sich diesbezüglich nicht äußern, sagen damit nicht, dass ihnen die kirchliche Einheit egal wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese beim Formulieren der Beschlussvorlage kein Thema war. In ihren Rückmeldungen liegt der Schwerpunkt darauf, dass nicht die Gemeinden in dieser Frage entscheiden können, sondern nur APK und Kirchensynode.³⁰ So heißt es z.B.: „Wir hoffen und beten für die Einheit in Wahrheit und Liebe unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf Grundlage unserer bestehenden und gültigen Grundordnung.“

In einigen wenigen Rückmeldungen wird zu bedenken gegeben, dass die Einführung der Ordination von Frauen Einfluss auf die Mitgliedschaft im International Lutheran Council (ILC) haben würde. In einem Fall wird eine Internationalisierung der Arbeit zu dieser Frage angeregt.

Kirchenvorstände, die das Szenarium 3 befürworten, haben sich alle explizit mit dem Thema „Einheit“ befasst, ihm oft die höchste Bedeutung gegeben und deshalb für dieses Szenarium votiert. Besonders gewarnt wird hier z.B. vor einem „Beenden der offiziellen Debatte (Alternativen 1 und 2) ...“, weil zurzeit weder im Allgemeinen Pfarrkonvent noch in der Kirchensynode Einmütigkeit erkennbar ist“.

Es wird geworben für Geduld und liebevollen Umgang bei der Weiterarbeit und Vertrauen in Gottes Geist, dass er zu Einmütigkeit in dieser Frage leiten möge.

Es wird gewarnt „in Bezug auf die unter Ziffer 7. Atlas Frauenordination (S. 24) genannten Alternativen 2, 4, 5, 6: Wenn in unserer Kirche die Tür zur Frauenordination auch nur einen Spalt aufgeht, dann bedeutet das die Spaltung unserer Kirche.“

Wir haben versucht, die Frage nach der Frauenordination vom Ende her zu betrachten. „Wenn wir das gewusst hätten...“ würden wahrscheinlich die meisten SELKis im Rückblick ausrufen, wenn die Frauenordination in irgendeiner Form ermöglicht worden wäre:

- Die SELK wäre in ihrer jetzigen Form zerschlagen.“

Im Votum dieser Vorstände wird einerseits die geduldige Weiterarbeit bis zur Einmütigkeit als gebotener Weg gesehen, andererseits werden jedoch alle Möglichkeiten der Einführung der Ordination von Frauen für immer ausgeschlossen. Bei diesen Rückmeldungen aus Kirchenvorständen ist zu bedenken, dass hier Gemeindeglieder beim Votum nicht beteiligt wurden aus der expliziten „Sorge um Frontenbildungen“ in der Gemeinde, die in den vorangegangenen Veranstaltungen zum Atlas FO erkennbar geworden waren.

Von den vier **Kirchenvorständen, die das Szenarium 1 präferieren**, äußert sich einer in folgender Weise: „Ein Nebeneinander von Gemeinden, in denen ordinierte Frauen ihren Dienst versehen, und Gemeinden, die dies aufgrund der Heiligen Schrift nicht für möglich halten, in ein und derselben Kirche würde das Zerbrechen der kirchlichen Gemeinschaft bedeuten und ist aus der Sicht des Kirchenvorstands von daher keine tragfähige Lösung.“ Es wird dort im

³⁰ Hier ist davon auszugehen, dass diese Kirchenvorstände die erbetenen Voten als „Meinungsumfrage“ und „Abstimmungsprozess“ zur Frage der Frauenordination in der Kirche deuten.

Kirchenvorstand gebetet „mit den Worten des Liedes 275 in unserem neuen Gesangbuch zu Christus: „Gib deiner Kirche Gnad und Huld, Fried, Einigkeit, Mut und Geduld.“

Ein Kirchenvorstand macht keine explizite Aussage zum Thema „Einheit“, gibt aber zu bedenken: „...die Beschäftigung mit diesem Thema [hält] uns von unserem eigentlichen kirchlichen Auftrag ab, wie ihn uns unser Herr und Heiland in Matthäus Kapitel 28 aufgetragen hat.“

Zwei Kirchenvorstände befürworten explizit eine Trennung der SELK, wobei dies geordnet und friedlich geschehen sollte, weshalb ein weiteres Szenarium vorgeschlagen wird: „Szenarium Nr. 7‘ ist wie das sechste, nur ohne Beibehaltung der AKK, aber unter Aufteilung der Vermögenswerte und eine Trennung auf allen organisatorischen Ebenen. Dies ist konsequent und schlüssig. Es gibt auch unseren internationalen Partnerkirchen ein eindeutiges Signal.“ Diese Kirchenvorstände fügen hinzu, dass ein „solcher Schritt sehr schmerzen würde“.

Ähnlich schlägt dies auch ein **Kirchenvorstand** aus der Gruppe derjenigen vor, **die sich nicht auf eines der vorgeschlagenen Szenarien festlegen wollen:**

„Gemeinden, die dem derzeitigen Lehrstand der Kirche aus Gewissensgründen nicht zustimmen können, verlassen die SELK und schließen sich einer lutherischen Kirche an, die der Ordination von Frauen zustimmt und diese praktiziert, z.B. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB).“ Allerdings ginge es hier nicht um eine wie oben beschriebene ordentliche, friedliche Trennung, sondern quasi um einen Ausschluss der möglicherweise überwiegenden Zahl der SELK-Gemeinden.

Von den anderen 15 **Kirchenvorständen, die in Bezug auf ein Szenarium keine Angabe machen bzw. sich nicht eindeutig positionieren**, äußern sich zum Thema „Einheit“ sechs nicht (s.o.). Zehn befürworten die kirchliche Einheit, wobei – bis auf eine Ausnahme – erkennbar ist, dass es dazu auch einer Einmütigkeit in der Frage der Ordination von Frauen bedarf. Beispiele:

- „In der Aussprache über die Szenarien war das Verlangen nach Einigkeit in unserer Kirche deutlich; es zeigte sich ein Unbehagen in Bezug auf alle Spaltungsszenarien.“
- „Wir hoffen und beten für die Einheit in Wahrheit und Liebe unserer SELK auf Grundlage unserer bestehenden und gültigen Grundordnung.“
- „Deshalb bitten wir als Vorstand [...] den Allgemeinen Pfarrkonvent dringend darum, in der Frage der FO wieder zu einer einheitlichen, biblischen und für alle bindenden Lehre zu kommen. Die Heilige Schrift ist eindeutig in allen wichtigen Fragen.“

Auffallend ist, dass mehrfach nicht schlicht von „Szenarien“, sondern wertend von „Spaltungsszenarien“ die Rede ist, weil der Verlust der kirchlichen Einheit befürchtet wird.

Ein Kirchenvorstand, dem die Einheit der SELK am Herzen liegt, stellt fest, „dass keines der genannten Szenarien ohne Schwierigkeiten verlaufen wird“. Dabei fühlen „Vorsteherinnen und Kirchenmusikerinnen sich durch einige Argumente im Atlas in ihrem Dienst in Frage gestellt“, was darauf hinweist, dass Sorgen bestehen, dass bereits in den letzten Jahrzehnten Erreichtes neu in Frage gestellt werden könnte.

5. Regionale Unterschiede

Auffallend sind regionale Unterschiede, weshalb auch diese berichtet werden.

- Aus der Kirchenregion Nord kamen 29 Stimmen, davon sechs von Kirchenvorständen, eines von einem Pfarrer. 15 Gemeinden sprechen sich mit mindestens 2/3-Mehrheit für die Ordination von Frauen aus, eine mehrheitlich. Aus sechs Gemeinden werden gemischte Ansichten berichtet, sechs positionieren sich nicht und zwei Kirchenvorstände votieren klar gegen die FO.
- Aus der Kirchenregion Ost kamen 14 Stimmen, davon acht von Kirchenvorständen, eines von einem Pfarrer. Fünf Gemeinden sprechen sich mit mindestens 2/3-Mehrheit für die Ordination von Frauen aus. Aus einer Gemeinde werden gemischte Ansichten berichtet, zwei Kirchenvorstände positionieren sich nicht, drei lehnen das Verfahren ab und drei votieren klar gegen die Frauenordination.
- Aus der Kirchenregion West kamen 23 Stimmen, davon zwei von Kirchenvorständen. 17 Gemeinden sprechen sich mit mindestens 2/3-Mehrheit für die Ordination von Frauen aus, eine mehrheitlich. Drei Gemeinden positionieren sich nicht und zwei Kirchenvorstände lehnen das Verfahren grundsätzlich ab.
- Aus der Kirchenregion Süd kamen 36 Stimmen, davon sieben von Kirchenvorständen. 24 Gemeinden sprechen sich mit mindestens 2/3-Mehrheit für die Ordination von Frauen aus. Aus zwei Gemeinden werden gemischte Ansichten berichtet, neun positionieren sich nicht und ein Kirchenvorstand lehnt das Verfahren grundsätzlich ab.

Insgesamt nehmen wir in der Auswertung der Stimmen die Bereitschaft der Gemeinden wahr, angesichts einer Dilemma-Situation unter dem Aspekt der Bewahrung der kirchlichen Einheit eine mögliche Gestaltung zu suchen. Wir danken allen Gemeinden, Kirchenvorständen und Pastoren, die sich durch Stimmen – oder durch bewusstes Nichtstimmen – am Prozess beteiligt haben.

Synodalkommission „Szenarien Ordination von Frauen“ am 07.05.2025

Anhang 2

Werkstattbericht zu möglichen Beschlüssen auf dem Weg zur rechtlichen Umsetzung von Szenarien

Dieser Anhang fasst Zwischenstände der Bearbeitung zusammen, die für die möglichen Szenarien Entscheidungswege und mögliche Beschlüsse auf dem Weg zur Gestaltung eines jeweiligen Szenariums beschreiben. Diese Vorarbeiten sollen im Sinne des Synodalbeschlusses mögliche „kirchliche Entscheidungswege entwickeln“. Jeweils mögliche Anträge sind von diesen Vorarbeiten zu unterscheiden, weil diese erst nach der Priorisierung oder den notwendigen Entscheidungen für Szenarien im Detail entwickelt werden können.

Diese jeweiligen „Beschlüsse auf dem Weg“ sind in der Kommission diskutiert, aber noch nicht abgestimmt worden. Die jeweiligen möglichen Entscheidungen machen es jedoch möglich, von den jeweiligen Szenarien ein Bild zu gewinnen, weil die jeweils zu stellenden Fragen die Szenarien klarer machen. Vielleicht können die Gedanken, die in diese Vorarbeiten eingeflossen sind, für eine spätere Arbeit an möglichen Anträgen und Gestaltungen der SELK hilfreich sein.

Szenarium 1: Beibehaltung der Ordnung – Ende der Debatte

Der APK bestätigt erneut die geltende Lehre der Kirche, dass nur Männer zum Predigtamt ordiniert werden dürfen und damit die Gültigkeit von GO 7,2. Zugleich widerruft er die vereinbarte Interimstoleranz, dass im Blick auf die beiden unterschiedlichen Lehrmeinungen zur Ordination von Frauen das „Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage ... derzeit nicht als kirchentrennend erachtet“ wird.

Die KS bestätigt diese Lehrentscheidung.

Obwohl Einmütigkeit in beiden Gremien wünschenswert wäre, müssten beide Gremien nur mit einfacher Mehrheit beschließen, da keine Änderung der Grundordnung angestrebt wird.

Szenarium 2: Einführung der Ordination von Frauen – Ende der Debatte

Ein solcher Beschluss [Streichung GO 7(2)] ist im APK mehrheitlich und in der KS mit 2/3-Mehrheit zu fassen. Einmütigkeit in beiden Gremien wäre wünschenswert.

Die grundsätzliche Einführung der Ordination von Frauen impliziert die Öffnung von kirchenleitenden Funktionen im geistlichen Amt für Frauen. Diesbezüglich tangierte Ordnungen und Grundsatzpapiere (z.B. „Amt, Ämter und Dienste“) sind auf allen Ebenen um die weibliche Dienstbezeichnung zu erweitern. Bei Ordination und Wahlen darf das Geschlecht grundsätzlich keine Rolle spielen, was rechtssicher zu regeln ist.

Szenarium 3: Weiterarbeit bis zum Finden einer einmütigen Lösung

APK und KS müssten sich über die Art und Weise der weiteren Bearbeitung des Themas „Ordination von Frauen“ verständigen. Dabei sind inhaltlich aussichtsreiche Fragestellungen und Herangehensweisen unerlässlich, damit nicht der Eindruck entsteht, dass die Frage nur verschleppt werden soll. Dazu sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ausreichend. Ordnungen und Strukturen müssten nicht angepasst werden.

Sollte ein zeitlich begrenztes Moratorium durchgeführt werden, dann reichen ebenfalls Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Während dieses Zeitraums werden keine Anträge zur Entscheidungsfindung gestellt. Ordnungen und Strukturen müssen auch dafür nicht angepasst werden.

Szenarium 4: Pfarrbezirke entscheiden

Grundlegend ist durch den APK zu klären, ob die unterschiedliche Beantwortung der Frage, ob das Predigtamt „nur Männern übertragen werden kann“ grundsätzlich (statt des aktuell geltenden „derzeit“) nicht als kirchentrennend erachtet wird. Als Ergebnis eines langjährigen Gesprächsprozesses wird in Demut das Dilemma anerkannt, dass die je verschiedenen Positionen und Antworten (Lehrmeinungen?) „sich in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und sich ihr gegenüber verpflichtet wissen.“ Als Kirche, wie sie in CA VII und CA VIII (vgl. ELKG2, S. 1689ff) beschrieben wird, wird zugleich anerkannt, dass die unterschiedliche Praxis hinsichtlich des Dienstes von Frauen im Predigtamt nicht im Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis steht und somit keine kirchentrennende Bedeutung hat. Auf Basis dieser grundlegenden gemeinsamen Erklärung wird eine differenzierende Veränderung von GO 7,2 möglich. Dadurch entstünde eine differenzierte Lehrentscheidung, durch welche in einer Lehrfrage zwei unterschiedliche Positionen nebeneinander geduldet werden können (Vgl. zur Credo-Frage).

Der APK beschließt, dass der Dienst von Frauen im Predigtamt in der SELK als einer Kirche, die in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche steht (Art. 1 Grundordnung) und an die Heilige Schrift und die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften gebunden ist, eingeschränkt möglich ist, nicht im Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis steht und dies in diesem auch nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Einschränkung besteht darin, dass der Dienst von Frauen nur in Gemeinden/Pfarrbezirken erfolgen kann, die der Möglichkeit des Dienstes von Frauen ausdrücklich zugestimmt haben.

Für diese Abstimmung ist eine einfache Mehrheit ausreichend, aufgrund der Relevanz einer Grundordnungsfrage wäre jedoch eine 2/3-Mehrheit wünschenswert.

Die KS stimmt dem Beschluss des APK zu, dass die Möglichkeit des Dienstes von Frauen im Predigtamt eingeschränkt möglich ist (siehe oben).

Möglich wären verschiedene Veränderungen von GO 7,2:

Version 1) Dieses Amt kann grundsätzlich nur Männern übertragen werden. Dieses Amt kann auch einer Frau übertragen werden, wenn deren Tätigkeit allein in Gemeinden/Pfarrbezirken erfolgt, die der Möglichkeit der Ordination von Frauen ausdrücklich zugestimmt haben.

Version 2) Dieses Amt kann Männern und Frauen übertragen werden. Frauen können jedoch nur in solchen Gemeinden/Pfarrbezirken tätig werden, die dem Dienst einer Frau im Predigtamt ausdrücklich (2/3-Mehrheit) zugestimmt haben.

Ausgehend von der Erweiterung von GO 7,2 wäre es den einzelnen Gemeinden/Pfarrbezirken freigestellt, über die Möglichkeit des Predigtamtes einer Frau in ihrer Gemeinde zu entscheiden. Diese Entscheidung könnte grundsätzlich oder im konkreten Falle einer Berufung ausgesprochen werden.

Um auf übergemeindlicher Ebene den gegenseitigen Gewissensschutz zu gewährleisten, sollten weitere Ordnungsänderungen vorgesehen werden:

- GO 19,1 (Bischof) / GO 21,3 (Kirchenleitung – Propst-Wahl): Dieses Amt kann nur einem Mann übertragen werden.
- APK (Artikel 24(4)): Verteilung von Diensten während der Tagung des Konventes, dass allen Konventualen die Teilnahme insbesondere an den Gottesdiensten möglich ist.

Da es sich um Änderungen der Grundordnung handelt, ist jeweils eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs und des gegenseitigen Gewissensschutzes müsste die KS dem KollSup mehrheitlich empfehlen, seine Geschäftsordnung (KO 131, Koll-Sup §4 (5)) so zu ändern, dass einem Mitglied des KollSup (bzw. der Kirchenleitung) in Bezug auf die Geschlechterfrage, aber nicht in Bezug auf die Beratung der fachlichen Eignung, ermöglicht wird, bei der Genehmigung der Ordination, der Erteilung der Qualifikation oder der Berufbarkeit aus Gewissensgründen an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Auf Kirchenbezirksebene kann/muss in der Kirchenbezirksordnung § 4,2 folgender Satz ergänzt werden: Dieses Amt kann nur einem Mann übertragen werden.

Redaktionell müssten alle Ordnungen, insbesondere die Pfarrerdienstordnung (PDO), sprachlich geschlechtergerecht und ggf. sachlich angepasst werden.

Szenarium 5: Organisatorische Trennung in einem Kirchenkörper

Die Umsetzung von Szenarium 5 braucht eine grundlegende Entscheidung des APK, dass beide Praktiken in einer Kirche, die den lutherischen Bekenntnissen verpflichtet und an die Heilige Schrift gebunden ist, gerechtfertigt sind und deshalb keine kirchentrennende Bedeutung haben.

Grundlegend ist durch den APK zu klären, ob die unterschiedliche Beantwortung der Frage, ob das Predigtamt „nur Männern übertragen werden kann“ grundsätzlich (statt des aktuell geltenden „derzeit“) nicht als kirchentrennend erachtet wird. Als Ergebnis eines langjährigen Gesprächsprozesses wird in Demut das Dilemma anerkannt, dass die je verschiedenen Positionen und Antworten „sich in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und sich ihr gegenüber verpflichtet wissen.“ Als Kirche, wie sie in CA VII und CA VIII (vgl. ELKG2, S. 1689ff) beschrieben wird, wird zugleich anerkannt, dass die unterschiedliche Praxis hinsichtlich des Dienstes von Frauen im Predigtamt nicht im Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis steht und somit keine kirchentrennende Bedeutung hat. Auf Basis dieser grundlegenden gemeinsamen Erklärung wird die Ordination von Frauen ermöglicht, allerdings mit der Einschränkung, dass Gemeinden und Regionen feststellen können, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ausschließlich Männer dieses Amt ausüben können. Dadurch entstünde eine differenzierte Lehrentscheidung, durch welche in einer Lehrfrage zwei unterschiedliche Positionen nebeneinander geduldet werden können (Vgl. zur Credo-Frage).

Der APK beschließt, dass in der SELK als einer Kirche, die in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche steht (Art. 1 Grundordnung) und an die Heilige Schrift und die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften gebunden ist, sowohl die Praxis, dass das Predigtamt nur Männern übertragen werden kann, als auch die Praxis, dass das Predigtamt heute ohne Ansehung des Geschlechtes übertragen werden kann, nicht im Widerspruch zum lutherischen Bekenntnis stehen und dies in diesem auch nicht ausdrücklich geregelt ist. Deshalb stellt der APK fest, dass eine geordnete je verschiedene Praxis in der Frage, ob das Predigtamt nur Männern übertragen werden kann oder nicht, möglich und nicht kirchentrennend ist.

Der APK bittet die KS Ordnungsänderungen zu beschließen, die die SELK so organisieren, dass ein gemeinsames Leben und Verkündigen für Gemeinden und Amtsträger möglich ist, obwohl für einen Teil das Predigtamt nur Männern übertragen werden kann und für einen anderen Teil die Übernahme des Predigtamtes auch durch Frauen möglich oder gar geboten ist.

Für diese Abstimmung ist eine einfache Mehrheit ausreichend, aufgrund der Relevanz einer Grundordnungsfrage wäre jedoch eine 2/3-Mehrheit wünschenswert.

Die KS stimmt dem Beschluss des APK zu, dass sowohl die Praxis, dass das Predigtamt nur Männern übertragen werden kann, als auch die Praxis, dass das Predigtamt heute ohne Ansehung des Geschlechtes übertragen werden kann und beschließt entsprechende Ordnungsänderungen.

GO 7,2 würde neu lauten: Gemeinden und Regionen können feststellen, ob in ihrem Zuständigkeitsbereich ausschließlich Männer dieses Amt ausüben können.

(Alternative Möglichkeiten zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 7(2) GO: Dieses Amt kann grundsätzlich nur Männern übertragen werden.

Artikel 7(3) GO: Dieses Amt kann auch einer Frau übertragen werden, wenn deren Tätigkeit allein in Gemeinden/Pfarrbezirken erfolgt, die der Frauenordination ausdrücklich zugestimmt haben.

Entfall von Artikel 7(2) GO)

Weitere erforderliche GO-Änderungen:

- Kirchenbezirke (Artikel 13(4) GO): Positionierung, ob dort nur Männer oder Männer und Frauen das Predigtamt ausüben können (Pfarrbezirke).
- Kirchenleitung (Artikel 21(3) Satz 2 GO): Neugliederung von Kirchenregionen, in denen jeweils nur Kirchenbezirke mit einer gleichlautenden Entscheidung nach Artikel 13(4) getroffen wurde.
- Pfarrbezirke und Gemeinden haben keinen Entscheidungsbedarf, wenn sie der Entscheidung ihres Kirchenbezirkes nicht widersprechen. Im Fall des Widerspruchs ist ggf. der Kirchenbezirk zu wechseln.
- Zur Gewährleistung des gegenseitigen Gewissensschutzes im APK (Artikel 24(4)): Verteilung von Diensten während der Tagung des Konventes, dass allen Konventualen die Teilnahme insbesondere an den Gottesdiensten möglich ist. Zudem muss GO 19(1) festhalten, dass dieses Amt nur einem Mann übertragen werden kann.

Da es sich um eine Änderung der Grundordnung handelt, ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs und des gegenseitigen Gewissensschutzes müsste die KS dem KollSup mehrheitlich empfehlen, seine Geschäftsordnung (KO 131, Koll-Sup §4 (5)) so zu ändern, dass einem Mitglied des KollSup (bzw. der Kirchenleitung) in Bezug

auf die Geschlechterfrage, aber nicht in Bezug auf die Beratung der fachlichen Eignung, ermöglicht wird, bei der Genehmigung der Ordination, der Erteilung der Qualifikation oder der Berufbarkeit aus Gewissensgründen an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

Redaktionell müssten alle Ordnungen, insbesondere die Pfarrerdienstordnung (PDO), sprachlich geschlechtergerecht und ggf. sachlich angepasst werden.

Szenarium 6: SELK trennt sich in zwei Kirchkörper³¹

Auf dem Weg zur Auflösung der SELK und der Schaffung zweier neuer Kirchkörper sind verschiedene Beschlüsse nötig:

1. Schritt

1.a. Die KS beschließt die Auflösung der SELK als eigenen Kirchkörper und die Vorbereitungen zur Bildung zweier neuer Kirchkörper zum xx.xx.xxxx.

Analog der Mustergemeindeordnung wäre eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

1.b. Die KS beschließt dazu die Bildung zweier (Synodal-)Kommissionen, die Lösungen für die rechtlichen und organisatorischen Vorbereitungen zur Bildung zweier neuer Kirchkörper erarbeiten und ihre Ergebnisse dem Synodalpräsidium bis zum xx.xx.xxx vorlegen.

Zu den Aufgaben der Kommissionen gehören u.a.: Umgang mit Auswirkungen auf Besoldung und Versorgung, Frage der künftigen Zuordnung der Luth. Theologischen Hochschule [und zu nennender weiterer Einrichtungen und Werke], Verwendung der kircheneigenen Vermögenswerte (Immobilien, Inventar, Vermögen) und Umgang mit Körperschaftsrechten /dem Vereinsstatus.

1.c. Die KS befindet vor der weiteren Umsetzung des geplanten Auflösungsbeschlusses über die Ergebnisse der beiden Kommissionen und fasst dazu ggf. zum gegenwärtigen oder einem späteren Zeitpunkt der Bearbeitung des Beratungsgegenstandes Beschlüsse.

2. Schritt

2.a. Die KS fordert auf der Grundlage der verbindlich geplanten Auflösung der SELK und Bildung zweier neuer Kirchkörper die Gemeinden auf, Entscheidungen zu treffen, welchem der künftigen Kirchkörper sie künftig angehören wollen oder zu welchem möglicherweise ganz anderen Beschluss sie kommen, und dies bis zum xx.xx.xxxx dem Synodalpräsidium mitzuteilen.

2.b. Die Gemeinden entscheiden selbst über die Konsequenzen ihrer Entscheidung, was vor allem auch die Aufteilung/Nutzung ihrer Immobilien und des Vermögens betrifft.

2.c. Die KS beauftragt das Synodalpräsidium, auf der Grundlage der Entscheidungen der Gemeinden (s. 2.a.) Gründungsprozesse der beiden neuen Kirchen zu initiieren.

³¹ Ursprünglich haben wir Szenarium 6 im Atlas Frauenordination so verstanden, dass sich die SELK auflöst und zwei neue Kirchen gegründet werden. Unter diesem Blickwinkel sind auch die hier beschriebenen erforderlichen Beschlüsse entstanden. Im weiteren Verlauf unserer Arbeit -beeinflusst auch durch verschiedene Rückmeldungen aus dem Raum unserer Kirche- haben wir Szenarium 6 später weiter gefasst verstanden und auch die Abtrennung eines Teils und die Neugründung einer zweiten Kirche neben der SELK hierunter verstanden. Für solch einen Fall, dass die SELK als ein Teil bestehen bleibt und sich daneben eine zweite neue Kirche gründet, sind die hier beschriebenen Schritte nichtzutreffend.

3. Schritt

3.a. Die KS stellt hinsichtlich der verbindlich geplanten Auflösung der SELK fest: Mit Inkrafttreten der Auflösung der SELK enden zugleich Amtszeiten und Mandate in den Leitungsstrukturen und Einrichtungen bzw. Beauftragungen der SELK. Das betrifft auch das Institut „Kirchenbüro“ und der in ihr beheimateten AKK.

3.b. Die KS stellt im Anschluss an die beantragte Umsetzung des Szenariums 6 fest, dass es den beiden neuen Kirchenkörpern freisteht, die derzeitige AKK der SELK weiterhin für sich als Dienstleister zu gewinnen und im Fall der Zusammenarbeit ihre je eigenen Beschlüsse zu Besoldung und Versorgung sowie Beihilfeleistungen und andere finanzrelevante Regelungen vorzugeben, was allerdings personellen Mehraufwand und damit höhere Kosten verursachen würde. Klärungsverfahren und Entscheidungen zur Feststellung von Kirchengemeinschaft können die beiden neuen Kirchen ohnehin vornehmen.

4. Schritt

Die KS beschließt: Nachdem alle nach dem bisherigen Verfahren erforderlichen Beschlussfassungen erfolgt sind, wird die Auflösung der SELK zum xx.xx.xxxx wirksam.

Anmerkungen:

- a) Ob der APK im Rahmen des Auflösungsverfahrens einzubeziehen ist, entscheidet sich an der Frage, ob die Auflösung theologisch oder rein strukturell zu bewerten ist. Diese Frage ist im APK selbst zu erörtern. Zu dieser Erörterung sollte vorab ein Gutachten der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) eingeholt werden.
- b) Für alle Szenarien ist durch die SynKoReVe auch zu klären, inwieweit mögliche Beschlüsse, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Szenarien erfolgen, „Schrift und Bekenntnis widersprechen“ und nach der Grundordnung ungültig sind.
- c) Die Frage, warum statt der KS nicht die Kirchenleitung agiert, stellt sich nicht, da deren Aufgabe, eine Kirche zu leiten, einer Auflösung entgegensteht.